



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Psychology: Learning Sciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 19. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Psychologie, Pädagogik oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Beherrschung der wesentlichen Inhalte aus dem Bereich Learning Sciences wie beispielsweise theoretische Grundlagen, Methoden und empirische Befunde zu kognitions- und emotionspsychologischen Aspekten des Lernens und Lehrens in unterschiedlichen Bildungskontexten (z. B. Schule und Weiterbildung) sowie Theorien, Methoden und Befunde aus der pädagogisch-psychologischen Medienforschung. ⁴Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber empirische Forschungsmethoden beherrschen, d. h. sie müssen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich deskriptiver Statistiken und inferenzstatistischer Verfahren nachweisen, die in experimentellen Studien und in Feldstudien angewandt werden können. ⁵Schließlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber über grundlegende wissenschaftliche Arbeitstechniken verfügen; dazu gehören die Fähigkeit, Literatur zu finden und aufzuarbeiten, wissenschaftliche Artikel zu verstehen und wissenschaftliche Theorien zueinander in Beziehung zu setzen, sowie Fertigkeiten zur Kommunikation und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten. ⁶Hinzu kommt die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 1. Mai beim Department Psychologie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Dokumente über die Inhalte des Erststudiums nach § 1 Satz 1 wie z. B. Kursbeschreibungen, insbesondere eine Aufstellung der im Erststudium belegten Lehrveranstaltungen, aus denen hervorgeht, wie viele ECTS-Punkte aus dem Bereich Grundlagen in Learning Sciences gemäß § 1 Satz 3, aus dem Bereich empirische Forschungsmethoden gemäß § 1 Satz 4 und aus dem Bereich wissenschaftliche Arbeitstechniken gemäß § 1 Satz 5 erworben wurden;
2. ein ca. 500 Wörter umfassender Aufsatz in englischer Sprache, in dem die spezifischen Begabungen, Qualifikationen und Interessen für ein Studium im Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences unter ausführlicher Darstellung der Inhalte des Erststudiums nach § 1 Satz 1 erläutert werden;

3. ein in englischer Sprache beantworteter Fragenkatalog, der vom Department Psychologie herausgegeben wird, zu einem vorgegebenen Artikel aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
4. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

²Außerdem sind zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefüllter Bewerbungsbogen einschließlich Lebenslauf, der vom Department Psychologie herausgegeben wird;
2. soweit vorhanden, eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; ist das Abschlusszeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen;
3. ein Transcript of Records der im Erststudium nach § 1 Satz 1 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsstand von mindestens 120 ECTS-Punkten; ist das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Psychologie bzw. Pädagogik und drei hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammensetzt. ²Es können zwei Vertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Psychologie und Pädagogik wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern eine Vorauswahl auf Grundlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (erste Stufe des Bewerbungsverfahrens). ²Dazu werden diese Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission wie folgt bewertet:

1. für den Nachweis von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Bereich Grundlagen in Learning Sciences gemäß § 1 Satz 3 werden 2 Punkte vergeben, für 20 bis 29 ECTS-Punkte wird 1 Punkt vergeben und für weniger als 20 ECTS-Punkte werden 0 Punkte vergeben;
2. für den Nachweis von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Bereich empirische Forschungsmethoden gemäß § 1 Satz 4 werden 2 Punkte vergeben, für 20 bis 29 ECTS-Punkte wird 1 Punkt vergeben und bei weniger als 20 ECTS-Punkten werden 0 Punkte vergeben;
3. Für den Nachweis von 20 oder mehr ECTS-Punkten im Bereich wissenschaftliche Arbeitstechniken gemäß § 1 Satz 5 werden 2 Punkte vergeben, für 10 bis 19 ECTS-Punkte wird 1 Punkt vergeben und für weniger als 10 ECTS-Punkte werden 0 Punkte vergeben;
4. der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird mit 2, 1 oder 0 Punkten bewertet; wenn aus dem Aufsatz eine exzellente Passung zwischen den eigenen spezifischen Begabungen, Qualifikationen und Interessen und dem Studiengang hervorgeht, werden 2 Punkte vergeben, wenn aus dem Aufsatz eine gute Passung zwischen den eigenen spezifischen Begabungen, Qualifikationen und Interessen und dem Studiengang hervorgeht, wird 1 Punkt vergeben, für alle anderen Aufsätze werden 0 Punkte vergeben;
5. der Fragenkatalog gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird nach den Anforderungen des vom Department Psychologie herausgegebenen Auswertungsbogens mit 2, 1 oder 0 Punkten bewertet; wenn mit den Antworten mindestens 80% der zu vergebenden Punkte erreicht sind, werden 2 Punkte vergeben, bei einer Lösungsrate ab 65% wird 1 Punkt vergeben, bei weniger als 65% werden 0 Punkte vergeben.

³Die nach Satz 2 zu vergebenden Punktwerte werden zu einer Gesamtsumme addiert, wobei 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gesamtsumme mindestens 7 Punkte erzielen, davon jeweils mindestens einen Punkt in allen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 zu bewertenden Bereichen, erhalten eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens); für alle anderen kann keine Eignung festgestellt werden.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert etwa 20 Minuten, wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchgeführt und findet in englischer Sprache statt. ²Das Auswahlgespräch besteht aus Fragen zum akademischen Werdegang, zu den in § 1 Satz 3 genannten Themen und zu Erfahrungen im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin bis spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist durch einen der Prüfer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer, Dauer, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie das Gesamtergebnis einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen (Bewertung der Einzelkriterien) ersichtlich sein müssen.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9

Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2015/2016. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011, geändert durch Satzung vom 17. Mai 2013, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Dezember 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Dezember 2014.

München, den 19. Dezember 2014

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Dezember 2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2014 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Dezember 2014.